



BESCHLUSSVORLAGE

Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau

Beschluss zur Feststellung der Eröffnungsbilanz (EÖB)

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Verwaltungs- und Finanzausschuss	08.03.2018	Vorberatung				
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau	22.03.2018	Entscheidung				

Gesetzliche Grundlage:	SächsGemO §88
Bereits gefasste Beschlüsse	keine
Aufzuhebende Beschlüsse	keine

Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Folgejahre jährlich
Aufwendungen	-	-	-
zuzügl. Abschreibungsaufwand	-	-	-
zuzügl. geschätztem Bewirt- schaftungsaufwand	-	-	-
Erträge	-	-	-

gezeichnet
Zenker
Oberbürgermeister

Begründung:

Die Eröffnungsbilanz ist Grundstein der doppelten Haushaltsführung.

Für die Stadt Zittau wurde erstmalig zum 01.01.2013 die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage aufgezeigt.

Der Stadtrat fasste am 26.09.2010 den „Beschluss zur Verfahrensweise von Zuständigkeiten bei der Einführung der Doppik“ (Nr. 145/2010).

Bereits im Jahr 2018 wurde die AG Doppik gebildet.

Am 29.03.2017 erfolgte die Übergabe der Unterlagen zur Eröffnungsbilanz an das örtliche Rechnungsprüfungsamt. Die Prüfung erstreckte sich bis zum 24.11.2017. Am 30.01.2018 erfolgte die finale Übergabe des Prüfberichtes, der einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk enthält.

Laut Kommunalprüfungsverordnung gelten für die Prüfung der Eröffnungsbilanz die Bestimmungen über die Prüfung von Jahresabschlüssen nach §88 SächsGemO sinngemäß. Somit hat der Stadtrat nach der örtlichen Prüfung die Eröffnungsbilanz nach §88 c Abs. 2 SächsGemO festzustellen.

Nach Feststellung der Eröffnungsbilanz durch den Stadtrat ist die Eröffnungsbilanz der überörtlichen Prüfungsbehörde unverzüglich vorzulegen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau stellt die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 unter Beachtung des Prüfberichtes vom 24.11.2017 des örtlichen Rechnungsprüfungsamtes auf Grundlage des §88 a SächsGemO mit einer Bilanzsumme von 207.480.805,01 € fest.